



Förderverein des Lions Club Vechta

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS DES LIONS CLUB VECHTA

Präambel

Der im Kalenderjahr 1976 gegründete Verein „Lions Hilfe“ – „Freunde Lions“ unterstützt seit jeher den Lions Club Vechta bei der Verwirklichung des Leitsatzes „WE SERVE“. Dies soll nunmehr auch im Namen des Vereins zum Ausdruck kommen. Gleichzeitig erhält der Verein, dessen Zweck sich am Stiftungszweck der „Stiftung der deutschen Lions“ orientiert, eine neue Satzung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Förderverein des Lions Club Vechta**“. Er ist ein nicht eingetragener Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
2. Sitz des Vereins ist Vechta.
3. Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind:
 - a) die selbstlose Unterstützung von Menschen nach Maßgabe des § 53 der Abgabenordnung;
 - b) die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
 - c) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
 - d) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - e) die Förderung von Kunst und Kultur;
 - f) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
 - g) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - h) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
 - i) die Förderung des Wohlfahrtswesens;
 - j) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; hierzu gehört auch die Förderung des Suchdienstes für Vermisste sowie des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer und die Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
 - k) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
 - l) die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
 - m) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
 - n) die Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln zur Förderung der steuerbegünstigten Körperschaften der Lions-Organisationen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Zwecke von § 2 Ziff. 2. a) bis 2 m).



Förderverein des Lions Club Vechta

3. Der Verein darf und soll – je nach finanziellen Möglichkeiten – die vorgenannten Zwecke verwirklichen, insbesondere durch die Unterstützung und finanzielle Förderung
- a) von Krankenhäusern und Hospizen bei der Ausstattung, wie z.B. den Kauf von Krankenfahrzeugen und medizinischen Gerätschaften sowie von Maßnahmen bei der Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen für Kranke, wie z.B. krebs- oder aidskranke Kinder sowie von Reintegrationsmaßnahmen für Behinderte;
 - b) von Maßnahmen aller Art zur Verbesserung des Umfeldes von z.B. krebs- oder aidskranker Kinder sowie von vollverwaisten Kindern, sowohl im klinischen als auch im privaten Bereich;
 - c) von Forschungsvorhaben im Bereich der Krebsforschung (z.B. Leukämie bei Kindern, Brustkrebs, Prostata);
 - d) von Maßnahmen die der vorschulischen, schulischen und beruflichen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen dienen, gerade auch zum Abbau der Benachteiligungen von Mädchen bei der Ausbildung sowie von Maßnahmen zur Ausstattung von Schulen, berufsbildenden Institutionen und vergleichbaren Einrichtungen;
 - e) von Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie Lehrkräften und Erzieher/inne/n bei der Einführung und Anwendung von Lions Quest und anderen Programmen zur Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge, der Gesundheitsfürsorge sowie der Gewalt- und Drogenprävention, hierzu gehört auch die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb der programmbegleitenden Unterlagen;
 - f) von Maßnahmen aller Art zur Verbesserung der psychischen und physischen Situation von Kindern und Jugendlichen, die Opfer von Gewalttaten wurden sowie von therapeutischen Einrichtungen auf dem vorgenannten Gebiet;
 - g) von Maßnahmen, die der Ausstattung von Alten- und Pflegeheimen und Einrichtungen für Behinderte dienen;
 - h) von älteren Menschen, die infolge Gebrechlichkeit oder Krankheit dauernd oder vorübergehend nicht an den allgemeinen Zusammenkünften und Veranstaltungen für Senioren teilnehmen können, zu Hause nicht allein zurechtkommen und keine andere Hilfe in Anspruch nehmen können;
 - i) von Maßnahmen aller Art, die der Einrichtung und Verbesserung von Unterkünften, der Verköstigung, der medizinischen Grundversorgung und der Betreuung von obdach- und wohnungslosen Personen dienen;
 - j) von Maßnahmen, die der Abhaltung und Förderung von Seminaren, Jugendtreffen und Jugendaustausch dienen;
 - k) von Studenten durch die Vergabe von Stipendien, und zwar unabhängig von der jeweiligen Fachrichtung;
 - l) von Museen und Ausstellungen einschließlich der Schenkung von Kunstgegenständen;
 - m) von Maßnahmen bei Katastrophen und bei der Blindenarbeit im In- und Ausland (insbesondere bei der Umsetzung des Lions-Programms SightFirst);
 - n) von Maßnahmen, die der landwirtschaftlichen Ausbildung in der Entwicklungshilfe dienen;
 - o) von Maßnahmen, die der Aufforstung zum Schutz vor Erosion durch Wasser und Wind dienen.

Der Verein kann seine Zwecke im In- und Ausland verfolgen und seine Maßnahmen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit begleiten.

4. Die Förderung der vorgenannten Zwecke erfolgt

- a) durch die Beschaffung von Mitteln (durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen) für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts;



Förderverein des Lions Club Vechta

- b) durch die Zuwendung von Mitteln (ganz oder teilweise) an eine andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken;
- c) im Rahmen eigener Projekte zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke;
- d) durch die Überlassung von Arbeitskräften an andere Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke.

§ 3 Selbstlosigkeit, Begünstigungsverbot

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung der Deutschen Lions, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Einzugsgebiet des Lions Clubs Vechta zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Einlagen zurück.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind alle Mitglieder des Lions Club Vechta.
2. Darüber hinaus können Mitglieder auch natürliche oder juristische Personen sein, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennen, ohne jedoch Mitglied des Lions Club Vechta zu sein. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt aus dem Lions Club Vechta führt zugleich zu einem Austritt aus dem Förderverein.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im



Förderverein des Lions Club Vechta

Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden und/oder Beauftragte bestellen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht dem Vorstand, Ausschüssen oder Beauftragten zugewiesen sind.
2. Bis zum 30. April eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (schriftlich oder elektronisch) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Schriftliche Abstimmung ist zulässig.
5. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die wesentlichen Ergebnisse sind allen Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 8 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind, soweit durch die Mitgliederversammlung nicht anderweitig gewählt, der jeweilige Präsident des Lions Club Vechta als Vorsitzender, der jeweilige Sekretär des Lions Club Vechta als Schriftführer und der jeweilige Schatzmeister des Lions Club Vechta als Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Unbeschadet von Ziffer 1 wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Geschäftsjahres einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.



Förderverein des Lions Club Vechta

6. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
7. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist im Innenverhältnis gegenüber dem Förderverein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies zulässig ist. Werden Vorstandsmitglieder von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Förderverein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder können Beiträge für bestimmte satzungsmäßige Zwecke erhoben werden.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden beschlossen werden. Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren, sind vom Vorstand unverzüglich dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
2. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller Vereinsmitglieder.
3. Im Falle der Auflösung obliegt dem Vorstand die Liquidation des Vereinsvermögens. Auf die Liquidation sind die Vorschriften der §§ 48 und 49 BGB entsprechend anzuwenden.
4. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung im Februar 2022 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.

Vechta, den 17. Februar 2022

Josef Stukenborg
(Vorsitzender)

Frank Pille
(Kassierer)

Dirk Meerpohl
(Schriftführer)